
S 8 SB 680/03 Ko

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Rheinland-Pfalz
Sozialgericht	Landessozialgericht Rheinland-Pfalz
Sachgebiet	Entschädigungs-/Schwerbehindertenrecht
Abteilung	4
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Nachteilsausgleich aG
Leitsätze	Adipositas 1. Eine Adipositas bedingt keinen Grad der Behinderung (GdB) und ist damit in der Regel nicht als Behinderung im Sinne des Schwerbehindertenrechts anzusehen. Deshalb hat sie für die Beurteilung einer behinderungsbedingten Einschränkung der Gehfähigkeit außer Betracht zu bleiben und kann nicht die gesundheitlichen Voraussetzungen des Nachteilsausgleichs aG begründen. 2. Dass einem schwer behinderten Menschen das Ein- bzw. Aussteigen aus dem PKW durch die Benutzung eines "Rollators" erschwert wird, begründet ebenfalls nicht die Voraussetzungen des Nachteilsausgleichs aG.
Normenkette	SGB 9 § 69 Abs 4 StVG § 6 ABs 1 Nr 14
1. Instanz	
Aktenzeichen	S 8 SB 680/03 Ko
Datum	14.01.2005
2. Instanz	
Aktenzeichen	L 4 SB 54/05
Datum	19.07.2005
3. Instanz	
Datum	-

1. Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts Koblenz vom 14.01.2005 wird zurückgewiesen.

-
2. AuÃgerichtliche Kosten des Berufungsverfahrens sind nicht zu erstatten.
 3. Die Revision wird nicht zugelassen.

GrÃ¼nde:

I.

Die Beteiligten streiten Ã¼ber die Feststellung der gesundheitlichen Voraussetzungen des Nachteilsausgleichs aG (auÃergewÃhnlich gehbehindert) nach dem Sozialgesetzbuch â Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen (SGB IX).

Zuletzt mit Bescheid vom 14.07.1999 stellte das Amt fÃ¼r soziale Angelegenheiten Koblenz bei dem 1935 geborenen KlÃ¤ger als Behinderung mit einem Grad der Behinderung (GdB) von 100 sowie den Nachteilsausgleich G fest:

Gewebeneubildung der Prostata,
Bluthochdruck, ReizleistungsstÃrungen des Herzens,
degenerative VerÃ¤nderungen der HÃ¼ft-, Knie-, Sprung- und
GroÃzehengrundgelenke beidseits, FuÃfehlform beidseits,
insulinpflichtiger Diabetes mellitus,
degenerative VerÃ¤nderungen an der WirbelsÃ¤ule,
Resterscheinungen nach Hirninfarkt,
chronische MagenschleimhautentzÃ¼ndung.

Im Oktober 2002 beantragte der KlÃ¤ger die Feststellung der gesundheitlichen Voraussetzungen der Nachteilsausgleiche B (stÃ¤ndige Begleitung notwendig) sowie aG (auÃergewÃhnlich gehbehindert). Das Amt fÃ¼r soziale Angelegenheiten Koblenz holte einen Befundbericht der praktischen Ãrztin Dr. R sowie des OrthopÃ¤den Dr. B ein. Nach versorgungsÃ¤rztlicher Beteiligung lehnte das Amt fÃ¼r soziale Angelegenheiten den Antrag mit Bescheid vom 19.12.2002 ab. Der Nachteilsausgleich aG sei nicht festzustellen, da die GehfÃ¤higkeit des KlÃ¤gers nicht in einem vergleichbaren AusmaÃ eingeschrÃ¤nkt sei wie etwa bei einseitig Oberschenkelamputierten, die dauernd auÃer Stande seien, ein Kunstbein zu tragen. Die Art und Schwere der Behinderung mache es auch nicht erforderlich, dass dem KlÃ¤ger beim Einsteigen in Ãffentliche Verkehrsmittel oder wÃ¤hrend der Fahrt oder beim Aussteigen zur Vermeidung von Gefahren regelmÃÃig fremde Hilfe geleistet werden mÃ¼sse, so dass auch die Voraussetzungen des Nachteilsausgleichs B nicht vorlÃ¤gen. Die Behinderung wurde zusÃ¤tzlich wie folgt neu bezeichnet:

Gewebeneubildung der Prostata (GdB 60),
Bluthochdruck, ReizleistungsstÃrungen des Herzens (GdB 40),
degenerative VerÃ¤nderungen der HÃ¼ft-, Knie-, Sprung- und
GroÃzehengrundgelenke beidseits, FuÃfehlform beidseits (GdB 40),
insulinpflichtiger Diabetes mellitus (GdB 30),
degenerative VerÃ¤nderungen an der WirbelsÃ¤ule (GdB 30),
Resterscheinungen nach Hirninfarkt (GdB 30),
chronische MagenschleimhautentzÃ¼ndung (GdB 10),

Nierenfunktionseinschränkung (GdB 20).

Im Widerspruchsverfahren zog der Beklagte ein vom Medizinischen Dienst der Krankenversicherung erstelltes Pflegegutachten vom 27.02.2003 bei, wonach die Mobilität des Klägers auf Grund der Gon- und Coxarthrose beidseits und einer Spondylose deutlich eingeschränkt sei. Gehen sei nur unter Zuhilfenahme zweier Unterarmgehstäben ausreichend sicher möglich, Treppensteigen gelinge nur mit deutlicher Mühe. Dr. B teilte in einem weiteren Befundbericht mit, der Bewegungsradius sei auf deutlich unter 50 m eingeschränkt. In Auswertung der Befundunterlagen führte die Vertragsärztin und Sozialmedizinerin Dr. B in einer sozialmedizinischen Stellungnahme aus, als weitere Teil-Behinderung sei ein Schlafapnoe-Syndrom mit einem GdB von 20 zu berücksichtigen. Eine Einschränkung des Gehvermögens, vergleichbar derjenigen eines Doppelbeinamputierten, liege nach den vorliegenden Befundunterlagen beim Kläger nicht vor. Mit Widerspruchsbescheid vom 11.09.2003 wies der Beklagte daraufhin den Widerspruch zurück und bezeichnete die Behinderungen entsprechend dem Vorschlag der Frau Dr. B neu.

Im vor dem Sozialgericht Koblenz durchgeführten Klageverfahren hat das Sozialgericht Beweis erhoben durch Einholung eines Gutachtens des Arztes für Orthopädie und Sportmedizin Dr. H.

Der Sachverständige hat den Kläger im August 2004 untersucht und in seinem Gutachten im Wesentlichen ausgeführt, seitens der unteren Extremitäten lägen beim Kläger fortgeschrittene arthrotische Veränderungen beider Kniegelenke vor, die das Leistungsvermögen sowohl für das Gehen als auch für das Stehen erheblich reduzierten. Es beständen zudem schwere degenerative Veränderungen der Lendenwirbelsäule mit ausgeprägten Osteochondrosen, einer lumbalen linkskonvexen Skoliose sowie durchgehend vorhandenen muskulären und zum Teil auch nervalen Reizzuständen. Hinzu gekommen sei auch ein chronischer karpaler Reizzustand auf der Grundlage einer dauernden Benutzung zweier Gehstäben mit wiederkehrenden Sensibilitätsstörungen in den Fingern sowie eine Einschränkung der Greiffunktion nach längerer Belastung. Die im Widerspruchsbescheid auf orthopädischem Fachgebiet vorliegenden Teil-Behinderungen für die Veränderung der unteren Extremität sei mit einem GdB von 60 regelrecht bewertet, während bezüglich der degenerativen Veränderungen an der Wirbelsäule insgesamt ein GdB von 40 vergeben werden solle. Das erhebliche Übergewicht von etwa 50 kg führe in Kombination mit den degenerativen Veränderungen zu einer massiven Gangunsicherheit bzw. Schmerzhaftigkeit in den Gelenken der unteren Extremität, so dass für den Kläger die Notwendigkeit bestehe, mit zwei Unterarmgehstäben zu laufen. Er sei zwar mit zwei Unterarmgehstäben gehfähig, allerdings nicht in der Lage, die Gehstäbe über einen längeren Zeitraum wegen des Karpaltunnelsyndroms vollständig einzusetzen, da sich dann das neurologische Krankheitsbild verstärke. Deshalb sei der Kläger auch nicht mehr in der Lage, Gehstrecken von wesentlich mehr als 50 bis 100 Meter zurückzulegen, was auch für einen Oberschenkelamputierten gelte. Unter Berücksichtigung einer praxisnahen Auslegung der Gehstrecke bis zum nächsten Einkaufsgeschäft lägen die

Voraussetzungen des Nachteilsausgleichs aG beim Klger vor. Er sei als massivst bergewichtiger Menschen mit fortgeschrittenen arthrotischen Prozessen der Kniegelenke und fehlender Kompensationsfhigkeit seitens der Wirbelsule und der Arme in seinem Gehvermgen hnlich eingeschrnkt, wie zum Beispiel Doppeloberschenkelamputierte.

Der Beklagte ist dem Gutachten durch Vorlage einer versorgungsrztlichen Stellungnahme des Dr. K (B 56 dA) entgegengetreten.

Mit Urteil vom 14.01.2005 (Bl 77 dA) hat das Sozialgericht die Klage abgewiesen. Zur Begrndung hat es im Wesentlichen ausgefhrt, dem Klger stehe kein Anspruch auf Feststellung der Voraussetzungen des Nachteilsausgleichs aG zu. Unstreitig bestehe beim Klger weder eine Querschnittslhmung, noch sei er doppeloberschenkelamputiert. Diesem Personenkreis knne er auch nicht gleichgestellt werden. Eine solche Gleichstellung komme nur bei einer entsprechenden Ausprgung der gleichzustellenden Erkrankung in Betracht. Nach der Rechtsprechung zum Nachteilsausgleich G msse es sich bei der die Geheinschrnkung verursachenden Beeintrchtigung um eine feststellungsfhige Behinderung handeln. Der Klger sei zwar nach den Darlegungen des Sachverstndigen Dr. H in der Gehfhigkeit eingeschrnkt, jedoch ergebe sich die Gehfhigkeitseinschrnkung des Klgers lediglich auf Grund einer Kombination der behinderungsrelevanten degenerativen Vernderungen mit der massiven bergewichtigkeit. Eine bergewichtigkeit als solche stelle jedoch keine Behinderung dar. Bewegungseinschrnkungen bzw. Gehfhigkeitsbeeintrchtigungen, die alleine auf die Adipositas zurckzufhren seien, mssen bei der Wertung der gesundheitlichen Voraussetzungen fr den Nachteilsausgleich aG auer Betracht bleiben, soweit nicht entsprechende internistische Beschwerden hinzu kmen. Nach den Feststellungen im Gutachten des Dr. H seien die differenzierten Gangarten durch den Klger vorfhrbar gewesen. Selbst die Grundgelenke der unteren Extremitten wiesen noch eine entsprechende Beweglichkeit auf, die einen Vergleich mit der typisierten von der Verwaltungsvorschrift genannten Gruppe auch nicht am Rande rechtfertige. Die Beeintrchtigungen durch den Bluthochdruck sowie die Herzleistungsbeeintrchtigung mit einem GdB von 40 seien ebenfalls nicht geeignet, eine Gleichstellung zu begrnden.

Am 14.03.2005 hat der Klger gegen das ihm am 15.02.2005 zugestellte Urteil Berufung eingelegt.

Der Klger trgt vor, das Sozialgericht habe sich zu Unrecht nicht dem Vorschlag des Sachverstndigen Dr. H angeschlossen und die Gehbeschwerden alleine auf seinen adipsen Zustand zurckgefhrt. Jedoch sei ihm auf Grund des schlechten Zustands des Bewegungsapparates nicht mehr mglich, sich in einem solchen Mae zu bewegen, dass der Adipositas entgegengewirkt werden knne. Vorliegend sei es nicht so, dass alleine ein adipser Zustand zu einer Geheinschrnkung fhre, sondern die sonstigen krperlichen Behinderungen.

Der Kl ger beantragt,
das Urteil des Sozialgerichts Koblenz vom 14.01.2005 sowie den Bescheid des Amts
f r soziale Angelegenheiten Koblenz vom 19.02.2002 in Gestalt des
Widerspruchsbescheids vom 11.09.2003 abzu ndern und den Beklagten zu
verurteilen, bei ihm die gesundheitlichen Voraussetzungen des Nachteilsausgleichs
aG festzustellen.

Der Beklagte beantragt,
die Berufung zur ckzuweisen,

und nimmt zur Begr ndung Bezug auf das angefochtene Urteil.

Im  brigen wird zur Erg nzung Bezug genommen auf den Inhalt der
beigezogenen und den Kl ger betreffenden Verwaltungsakte des Beklagten (Az.:)
sowie der Gerichtsakte, der Gegenstand der m ndlichen Verhandlung war.

II.

Der Senat entscheidet gem   [   153 Abs. 4 Satz 1 SGG](#) ohne m ndliche
Verhandlung durch Beschluss. Auf diese M glichkeit wurden die Beteiligten
hingewiesen. Der Senat h lt im vorliegenden Fall eine m ndliche Verhandlung
nicht f r erforderlich und die Berufung des Kl gers einstimmig f r
unbegr ndet, da ihm kein Anspruch auf Feststellung der gesundheitlichen
Voraussetzungen des Nachteilsausgleichs aG zusteht, wie das Sozialgericht und der
Beklagte zutreffend entschieden haben.

Nach [   69 Abs. 4](#) Neuntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) stellt der Beklagte
neben einer Behinderung auch gesundheitliche Merkmale fest, die Voraussetzung
f r die Inanspruchnahme von Nachteilsausgleichen f r schwerbehinderte
Menschen sind. Zu diesen Merkmalen geh rt die au ergew hnliche
Gehbehinderung. Die Voraussetzungen des Merkzeichens aG ergeben sich aus [   6
Abs. 1 Nr. 14](#) Stra enverkehrsgesetz (StVG) und den entsprechenden
stra enverkehrsrechtlichen Vorschriften (vgl. dazu im Einzelnen BSG SozR 3870   
3 Nrn. 18 und 28). Aufgrund der nach [   46 Abs. 1 Satz 1 Nr. 11 StVO](#) ergangenen
Allgemeine Verwaltungsvorschrift der Bundesregierung (BANz 2001, Nr. 21, S. 1419)
sind als Ausnahme von den Verboten oder Beschr nkungen, die durch
Vorschriftzeichen, Richtzeichen, Verkehrseinrichtungen oder Anordnungen ([     41,
42, 42 Abs. 1](#) und 3 sowie 45 Abs. 4 StVO) erlassen sind, Parkerleichterungen f r
schwerbehinderte Menschen mit au ergew hnlicher Gehbehinderung
vorgesehen.

Als schwerbehinderte Menschen mit au ergew hnlicher Gehbehinderung sind
solche Personen anzusehen, die sich wegen der Schwere ihres Leidens dauernd nur
mit fremder Hilfe oder nur mit gro er Anstrengung au erhalb ihres
Kraftfahrzeuges bewegen k nnen. Hierzu z hlen: Querschnittsgel hmte,
Doppeloberschenkelamputierte, Doppelunterschenkelamputierte,
H ftexartikulierte und einseitig Oberschenkelamputierte, die dauernd au er
Stande sind, ein Kunstbein zu tragen, oder nur eine Beckenkorbprothese tragen

kÄ¶nnen oder zugleich unterschenkel- oder armamputiert sind. Hierzu zÄ¶hlt der KlÄ¶ger nicht.

Eine Gleichstellung mit dem oben genannten Personenkreis kann nur erfolgen, wenn die MÄ¶glichkeit der Fortbewegung des Behinderten in einem hohen MaÄ¶e eingeschrÄ¶nkt ist. Ein Betroffener ist gleichzustellen, wenn seine GehfÄ¶higkeit in ungewÄ¶hnlich hohem MaÄ¶e eingeschrÄ¶nkt ist und er sich nur unter ebenso groÄ¶en Anstrengungen wie die der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift bzw. in den Anhaltspunkten aufgefÄ¶hrten Schwerbehinderten oder nur noch mit fremder Hilfe fortbewegen kann (BSG [SozR 3-3870 Ä¶ 4 Nr. 23](#)). Die GehfÄ¶higkeit muss so stark eingeschrÄ¶nkt sein, dass es dem Betroffenen unzumutbar ist, lÄ¶ngere Wege zu FuÄ¶ zurÄ¶ckzulegen (vgl. [BT-Drucks 8/3150, S. 10](#) in der BegrÄ¶ndung zu [Ä¶ 6 StVG](#)). Nach der Rechtsprechung ist die HÄ¶he eines bestimmten GdB fÄ¶r Behinderungen der unteren GliedmaÄ¶e wie beim Nachteilsausgleich G auf den Nachteilsausgleich aG nicht erforderlich (BSG, Urteil vom 12.12.1997, Az.: [9 RVs 11/95](#)). Ebenso kann aus einem bestimmten GdB nicht auf das Vorliegen des Nachteilsausgleichs geschlossen werden (vgl. Schillings, Kommentar zu den Anhaltspunkten, Seite 302).

Jedoch kann nur auf solche GesundheitsstÄ¶rungen abgestellt werden, die sich auf die GehfÄ¶higkeit beeintrÄ¶chtigend auswirken. Dies entspricht der Parkerleichterung als Ausnahmegenehmigung. Sie ist dazu gedacht, den Schwerbehinderten mit dem PKW mÄ¶glichst nah an sein jeweiliges Ziel fahren zu lassen. Der Nachteilsausgleich aG soll die neben der PKW-Benutzung unausweichlich anfallende tatsÄ¶chliche Wegstrecke soweit wie mÄ¶glich verkÄ¶rzen. Es kommt also nicht auf die vergleichbare allgemeine Schwere der Leiden an, sondern darauf, ob die Auswirkungen funktionell gleich zu erachten sind. Dies bedeutet zugleich, dass der berechnete Personenkreis eng zu fassen ist. Eine erweiternde Auslegung dieser Vorschrift nach dem Zweck des SchwbG ist grundsÄ¶tzlich unzulÄ¶ssig (BSG, SozR 3870 Ä¶ 3 Nr. 18).

Die maÄ¶gebenden straÄ¶enverkehrsrechtlichen Vorschriften stellen dabei nicht darauf ab, Ä¶ber welche Wegstrecke ein schwerbehinderter Mensch sich auÄ¶erhalb seines Kraftfahrzeuges zumutbar noch bewegen kann, sondern darauf, unter welchen Bedingungen ihm dies nur noch mÄ¶glich ist: nÄ¶mlich nur mit fremder Hilfe oder nur mit groÄ¶er Anstrengung. Wer diese Voraussetzung â¶ praktisch von den ersten Schritten auÄ¶erhalb seines Kraftfahrzeuges an â¶ erfÄ¶hlt, qualifiziert sich fÄ¶r den entsprechenden Nachteilsausgleich (insbesondere Parkerleichterungen) selbst dann, wenn er gezwungenermaÄ¶en auf diese Weise lÄ¶ngere Wegstrecken zurÄ¶cklegt (BSG, Urteil vom 10.12.2002, [B 9 SB 7/01 R](#)).

Die bei dem KlÄ¶ger bestehende FunktionseinschrÄ¶nkung ist nicht mit einem der in den Anhaltspunkten ausdrÄ¶cklich genannten BeispielsfÄ¶lle vergleichbar, da erst das Hinzutreten der Adipositas per magna mit einem Ä¶bergewicht von 50 kg die GeheinschrÄ¶nkung verursacht, wie sich aus dem Gutachten des Dr. H vom 17.09.2004 ergibt. Eine Adipositas allein bedingt keinen GdB (Nr. 26.15 der Anhaltspunkte) und ist damit in der Regel nicht als Behinderung im Sinne des

Schwerbehindertenrechts anzusehen. Vielmehr handelt es sich bei einer $\ddot{U}$ bergewichtigkeit und einem mangelnden Trainingszustand um solche Faktoren, die f $\ddot{U}$ r die Beurteilung einer behinderungsbedingten Einschr $\ddot{a}$ nkung der Gehf $\ddot{a}$ higkeit im Sinne der Anhaltspunkte au $\ddot{U}$ er Betracht zu bleiben haben. Dies hat der Senat in $\ddot{U}$ bereinstimmung mit der Rechtsprechung des BSG ([SozR 3-3870 \$\ddot{A}\$ § 60 Nr. 2](#)) zum Nachteilsausgleich G bereits mehrfach entschieden. Die Anhaltspunkte tragen dadurch dem Umstand Rechnung, dass das Gehverm $\ddot{a}$ gen des Menschen keine statische Messgr $\ddot{o}$ e ist, sondern von verschiedenen Faktoren gepr $\ddot{a}$ gt und variiert wird. Darunter sind neben den anatomischen Gegebenheiten des K $\ddot{o}$ rpers, also K $\ddot{o}$ rperbau und etwaige Behinderungen, vor allem der Trainingszustand, die Tagesform, Witterungseinfl $\ddot{u}$ sse, die Art des Gehens ($\ddot{U}$ konomische Beanspruchung der Muskulatur, Gehtempo und Rhythmus) sowie Pers $\ddot{o}$ nlichkeitsmerkmale, vor allem die Motivation, zu nennen. Von diesen Faktoren filtern die Anhaltspunkte all jene heraus, die au $\ddot{U}$ er Betracht zu bleiben haben, weil sie die Bewegungsf $\ddot{a}$ higkeit des schwerbehinderten Menschen im Stra $\ddot{U}$ enverkehr nicht infolge einer behinderungsbedingten Einschr $\ddot{a}$ nkung des Gehverm $\ddot{a}$ gens, auch durch innere Leiden, oder infolge von Anf $\ddot{a}$ llen oder von St $\ddot{u}$ rungen der Orientierungsf $\ddot{a}$ higkeit, sondern m $\ddot{o}$ glicherweise aus anderen Gr $\ddot{u}$ nden erheblich beeintr $\ddot{a}$ chtigen.

F $\ddot{U}$ r den Nachteilsausgleich aG, der ebenfalls die Gehf $\ddot{a}$ higkeit betrifft, kann insoweit nichts anderes gelten. Die Funktionseinschr $\ddot{a}$ nkungen des KI $\ddot{a}$ rgers auf orthop $\ddot{a}$ dischem und internistischen Gebiet begr $\ddot{u}$ nden f $\ddot{U}$ r sich nicht das Vorliegen einer au $\ddot{U}$ ergew $\ddot{o}$ hnlichen Gehbehinderung, wie sich zur $\ddot{U}$ berzeugung des Senats aus der vom Sozialgericht durchgef $\ddot{u}$ hrten Beweisaufnahme ergibt. Insoweit nimmt der Senat erg $\ddot{a}$ nzend Bezug auf die Entscheidungsgr $\ddot{u}$ nde des angefochtenen Urteils ([\$\ddot{A}\$ § 153 Abs. 2 SGG](#)). Da sich die Einschr $\ddot{a}$ nkung des Gehverm $\ddot{a}$ gens erst durch das Hinzutreten massiven Adipositas ergibt, liegen f $\ddot{U}$ r Voraussetzungen zur Feststellung des Nachteilsausgleich aG nicht vor.

Dass der KI $\ddot{a}$ rger mittlerweile nach seinem Vorbringen einen sog. Rollator (Gehwagen) benutzt, womit ihm das Ein- bzw. Aussteigen aus dem PKW erschwert wird, begr $\ddot{u}$ ndet ebenfalls nicht die Voraussetzungen des Nachteilsausgleich aG. Denn dabei handelt es sich um ein Hilfsmittel, nicht um eine k $\ddot{o}$ rperlichen "Behinderung", das die Bewegungsf $\ddot{a}$ higkeit beim Ein- und Aussteigen erschwert. Das Gehen mit einem Rollator ist rechtlich der Fortbewegung mit fremder Hilfe nicht gleichzustellen (ebenso: Landessozialgericht Baden-W $\ddot{u}$ rttemberg, Urteil vom 23.09.2004, Az.: [L 6 SB 122/04](#)).

Die Berufung ist daher zur $\ddot{U}$ ckzuweisen.

Die Entscheidung $\ddot{U}$ ber die Kosten st $\ddot{a}$ tzt sich auf [\$\ddot{A}\$ § 193 SGG](#).

Die Revision ist nicht zuzulassen, da Revisionszulassungsgr $\ddot{u}$ nde ([\$\ddot{A}\$ § 160 Abs. 2 Nummer 1 und Nummer 2 SGG](#)) nicht vorliegen.

Erstellt am: 11.11.2005

Zuletzt verändert am: 23.12.2024